

Der Wahlvorstand
bei
(Dienststelle)

Berlin , den

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates

Gemäß § 1 des Personalvertretungsgesetzes ist in

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Vertreter,

die Beamtinnen und Beamten Vertreter.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen oder gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im

(Ortsbezeichnung)

der Beamtinnen und Beamten im

(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis
Uhr eingesehen werden.

Ein Abdruck ist digital (digitale Adresse der dienststelleninternen Informations- und Kommunikationstechnik.)

veröffentlicht.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden, müssen mithin spätestens am (= letzter Tag der Frist gem. § 4 Abs. 6 WOPersVG) beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bei dem Wählerverzeichnis zur Einsicht offen.

Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen können arbeitstäglich

von bis Uhr schriftlich abgegeben

oder

an gesandt werden.

(dienstl. Postadresse)

Der Wahlvorstand nimmt daneben Erklärungen und Einsprüche

per E-Mail unter folgender E-Mailadresse

und/oder

wie folgt in Textform entgegen

an.

(z.B. E-Aktensystemadresse)

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich oder in einer Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung der Wahlberechtigten, spätestens bis zum _____, _____ Uhr dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte) zu machen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten in der

Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

Beamtengruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet bzw. unterstützt sein. Jede und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von 2 Beauftragten unterzeichnet sein, die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Jede Gewerkschaft kann gem. § 10 Abs. 2 S. 2 WOPersVG nur einen Wahlvorschlag machen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt zu machen. Für die in einer Versammlung gemachten Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 WOPersVG zu beachten.

Wahlvorschläge, die nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt sind oder verspätet eingereicht werden oder nur Namen von nichtwählbaren Bewerbern enthalten, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede Dienstkraft kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterstützende zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterstützende als berechtigt, der an erster Stelle steht oder (bei mündlichen Vorschlägen) als Einziger benannt ist.

Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, kann die Gewerkschaft eine der von ihr beauftragten vorschlagsberechtigten Personen oder ein anderes in der Dienststelle beschäftigtes Mitglied der Gewerkschaft als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____¹⁾
bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgeben



an folgender Stelle digital veröffentlicht

(digitale Adresse der dienststelleninternen Informations- und Kommunikationstechnik)

Die Stimmabgabe findet statt für die

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am

(Abstimmungstag) von bis Uhr in (Ortsangabe)

Beamtinnen und Beamten am

(Abstimmungstag) von bis Uhr in (Ortsangabe)

Das Wahlrecht kann alternativ auch schriftlich ausgeübt werden. Auf Verlangen hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden. Das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben.

Die Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am _____ um _____ Uhr in _____
(Zeitpunkt der Sitzung)

(Ortsangabe)

Zusätzlich wird die Stimmauszählung gestreamt und kann hier verfolgt werden:

(Ort/digitale Feedadresse der dienststelleninterne Informations- und Kommunikationstechnik)

Die Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen findet statt am _____ um _____ Uhr in _____
(Zeitpunkt der Sitzung)

(Ortsangabe)

Tag und Ort des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

2)

Vorname, Name Vorsitzenden
des Wahlvorstandes:

Vorname, Name eines weiteren Mitglieds
des Wahlvorstandes:

Unterschrift

Vorsitzenden des Wahlvorstandes

Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands

Vorname, Name der weiteren Mitglieder des Wahlvorstands (Unterschrift nicht erforderlich):

- | | |
|----|-----|
| 1. | 7. |
| 2. | 8. |
| 3. | 9. |
| 4. | 10. |
| 5. | 11. |
| 6. | 12. |

Bekanntgegeben am ²⁾ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Entfernt am

Maßgebend ist der deutsche Text des Wahlausschreibens.

1) Das Datum ergibt sich aus § 14 Absatz 1 WOPersVG.

2) Die Daten müssen übereinstimmen.